DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung
der Entgeltordnung für die Schülerwohnheime des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Entgeltordnung für die Schülerwohnheime des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Überlassung eines Wohnheimplatzes Entgelte.
(2) Die Vergabe eines Wohnheimplatzes in der Amtsstraße 43 in Salzwedel ist an die Verpflegung (1x Frühstück & 1x Abendessen pro Übernachtung) gebunden. Am Anreisetag (Sonntag oder feiertags) wird kein Abendessen angeboten.
(3) Ein Wohnheimplatz in der Fabrikstraße 1 in Salzwedel wird ohne Verpflegung, ausschließlich an volljährige junge Menschen vergeben, die über die erforderliche persönliche Reife verfügen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig ist der Personensorgeberechtigte oder der Auszubildende selbst, falls er bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsentgelte

(1) Das Entgelt für einen Wohnheimplatz in der Amtsstraße 43 in Salzwedel beträgt 8,00 € pro Übernachtung.
(2) Das Entgelt für die Verpflegung in der Amtsstraße 43 in Salzwedel beträgt 4,80 € je Mahlzeit.
(3) Das Entgelt für einen Wohnheimplatz in der Fabrikstraße 1 in Salzwedel beträgt 11,50 € pro Übernachtung.
(4) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
(5) Die Entgelte für Wohnheimplatz und Verpflegung sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Entgeltordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt: Salzwedel, den 16.12.2025

Kanitz